

WEGEFARTHER MÜHLE

„Brotaktie“

Ein Genussschein
besonderer Art



1. Herr/Frau
(im Folgenden Zeichner genannt) will sich durch die Zeichnung dieses Genussscheines aktiv an der Finanzierung der Arbeit des Ortsvereines Wegefarth e.V. zur Erhaltung der Wegefarther Mühle beteiligen.
2. Der Zeichnungsbetrag beträgt 100, 00 € (in Worten: Einhundert Euro). Dieser Betrag ist unverzüglich nach Zeichnung des Genussscheines fällig und auf das angegebene Konto des Ortsvereines Wegefarth e.V. zu überweisen.
Ortsverein Wegefarth e.V., Sparkasse Mittelsachsen, DE03870520003251000054, WELADED1FGX
3. Der Genussschein nimmt am Ertrag der Backscheune dadurch teil, dass dem Zeichner für jedes volle Jahr der Laufzeit des Genussscheines Backwaren im Wert von 5, 00 €, abholbar in der Wegefarther Mühle, ohne weiteres Entgelt überlassen wird. Der Gegenwert kann bei Bedarf auch in anderen Produkten der Wegefarther Mühle (soweit angeboten) überlassen oder als Geldbetrag dem Ortsverein Wegefarth e.V. gespendet werden.
4. Der Genussschein gewährt keine Gesellschaftsrechte, insbesondere keine Stimmrechte. Er ist frei übertragbar und vererbbar.
5. Das durch den Genussschein verbriefte Kapital tritt gegenüber allen anderen Gläubigern des Ortsvereines Wegefarth e.V. im Rang zurück. Dies bedeutet, dass die Rückzahlung des Genussscheinkapitals und die Zahlung der Ertragsberechtigung nicht verlangt werden kann, solange der Ortsverein e.V. dieses Kapital zur Erfüllung seiner nicht nachrangigen fälligen Verbindlichkeiten benötigt.
6. Die Kündigungsfrist für den Genussschein beträgt 1 Jahr zum Jahresende. Rückzahlungen erfolgen zum Nennwert des Genussscheins.

.....
Ort, Datum

Wegefarth,
Ort, Datum

.....
Zeichner

.....
Vorstand Ortsverein Wegefarth e.V.

Nummer:

www.wegefarthermuehle.de